

Vereidigung.

§ 79

(1) Der Sachverständige kann nach dem Ermessen des Gerichts vereidigt werden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft, des Angeklagten oder des Verteidigers ist er zu vereidigen.

(2) Der Eid ist nach Erstattung des Gutachtens zu leisten; er geht dahin, daß der Sachverständige das Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe.

(3) Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im allgemeinen vereidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Anm.: § 79 ist durch Art. II Ziff. 2 des Ges. zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren vom 24. November 1933 (RGBl. I S. 1008) neu gefaßt worden. Durch Art. 4 Ziff. 4 der Durchf.VO zur VO zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue vom 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 341) war Abs. 1 S. 2 gestrichen worden. Vgl. auch Anm. zu § 66c.

Vorbereitung des Gutachtens.

§ 80

(1) Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

(2) Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen.

Zuziehung eines Sachverständigen im Vorverfahren.

§ 80a

Ist damit zu rechnen, daß die Unterbringung des Beschuldigten in einer Heil- oder Pflgeanstalt, einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt *oder seine*